

Satzung über die Benennung der Straßen und Plätze und über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Neubiberg

(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

vom 20. Mai 2005

Gemeinderatsbeschluss:	09. Mai 2005
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 19.05.2005 bis 07.06.2005
In-Kraft-Treten:	20. Mai 2005

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Straßennamensschilder	2
§ 3 Zuteilung von Hausnummern	2
§ 4 Beschaffung, Anbringung, Unterhalt und Erneuerung der Hausnummernschilder	3
§ 5 Art der Anbringung der Hausnummernschilder	3
§ 6 Beschaffenheit der Hausnummernschilder	4
§ 7 Verpflichtungen	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBl.S. 419), (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. I S. 2414), folgende

Satzung über die Benennung der Straßen und Plätze und über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Neubiberg:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Neubiberg benennt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Straßen und Plätze mit Namen. Ebenso erteilt die Gemeinde Neubiberg die Hausnummern, um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.

§ 2

Straßennamensschilder

- (1) Die Kosten der Straßennamensschilder und deren Aufstellung trägt grundsätzlich die Gemeinde Neubiberg. Ausnahmen trifft die Gemeinde Neubiberg.
- (2) Die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigten von Grundstücken haben die Aufstellung oder Anbringung von Straßennamensschildern auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 3

Zuteilung von Hausnummern

- (1) Hausnummern werden jedem Wohngebäude und jedem selbstständig genutzten gewerblichen Gebäude von der Gemeinde zugeteilt. Weist ein Gebäude mehrere Zugänge auf, so kann für jeden Zugang eine Hausnummer erteilt werden.
- (2) Die Grundstücke erhalten ihre Hausnummer grundsätzlich nach der Straße, an der sich der Haupteingang befindet. Sonstige Gebäude erhalten keine eigene Hausnummer, es sei denn, sie dienen einem selbstständigen Zweck und müssen aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesondert gekennzeichnet sein.
- (3) Die Gemeinde Neubiberg kann jederzeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- (4) Grundstücke die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

- (6) Die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigten haben die Anbringung von Hausnummernschildern nach § 5 dieser Satzung zu dulden.

§ 4

Beschaffung, Anbringung, Unterhalt und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder nach Mitteilung der Gemeinde auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.
- (2) Schwer leserlich, unleserlich gewordene und durch Umnummerierungen nach § 2 Abs. 3 zu ändernde Hausnummernschilder sind von den Eigentümern der Gebäude ebenfalls auf eigene Kosten zu erneuern.
- (3) Bereits angebrachte Hausnummernschilder können belassen werden, wenn sie die von der Gemeinde Neubiberg zugewiesene Hausnummer aufweisen und die Schrift noch lesbar ist.
- (4) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde Neubiberg das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 5

Art der Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in der Höhe anzubringen, dass sie von der Straße aus gut und deutlich sichtbar sind. Die Hausnummernschilder sind unmittelbar über oder rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Bei Grundstücken mit Vorgärten sind die Schilder an der rechten Seite des Vorgarteneingangs bzw. an den dort befindlichen Pfosten und Zäunen außerhalb, auf Verlangen der Gemeinde zudem am Gebäude selbst, anzubringen.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, die nicht parallel zur Straße laufen, Rück- oder Seitengebäude, für die eine Hausnummer zugeteilt wurde, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesem Gebäude selbst und auf Verlangen der Gemeinde außerdem an der Grundstücksgrenze zur Straße neben dem Eingang anzubringen.
- (3) Die Eigentümer haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.
- (4) Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder und dergleichen dürfen das Hausnummernschild nicht verdecken. Etwaige Behinderungen (z. B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 6

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder sind nur in nachfolgend aufgeführter Form (Münchner Format)

zugelassen:

Größe: 20 cm Breite und 25 cm Höhe
Farbe: bayerisches blau-weiß ohne Rand facitiert
Material: Eisenblech mit Emaille-Überzug

Schriftgröße:

Große Buchstaben 4,50 cm hoch
Kleine Buchstaben 3,00 cm hoch
Zahlen 10,00 cm hoch

Die Schilder zeigen die Buchstaben und Zahlen in gerader weißer Schrift.

Im oberen Teil des Schildes ist die zugeteilte Hausnummer, im unteren Teil der Straßename anzugeben. Zwischen der Hausnummer und dem Straßennamen ist ein weißer Richtungspfeil, der auf die Seite des Schildes zeigen soll, in deren Richtung sich die nächst höhere Nummer ergibt. Irgendwelche Zusätze, insbesondere Werbevermerke, dürfen damit nicht verbunden werden.

(2) Beleuchtete Hausnummern sind nur unter Berücksichtigung der o. g. Anforderungen zugelassen. Die Anbringung von Schildern oder Nummern, die den Anforderungen nicht entsprechen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Neubiberg. Diese kann verweigert werden, wenn durch die Abweichung das einheitliche Erscheinungsbild gestört wird oder eine ausreichende Kenntlichmachung nicht gewährleistet ist.

(3) Schilder in abweichenden Ausführungen (z. B. in Stein, Metall, Kunststoff usw.) können auf Antrag zugelassen werden, wenn sie die in Abs. 1 genannten Angaben enthalten und sich von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, dass sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.

§ 7

Verpflichtungen

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubiberg, 19.05.2005

Gemeinde Neubiberg
Dr. Dietmar Baier
2. Bürgermeister